



An den Grossen Rat

23.5585.02

GD/P235585

Basel, 24. April 2024

Regierungsratsbeschluss vom 23. April 2024

Motion Nicole Kuster und Konsorten betreffend «Kontakt und Anlaufstelle Dreispitz und die Nähe zum geplanten Primarschulhaus Walkeweg und Kindergarten an der Münchensteinerstrasse 101»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2024 die nachstehende Motion Nicole Kuster und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Mit dem Ratschlag 23.1067.01 wird der Neubau der Primarschule Walkeweg vorgestellt und eine Ausgabenbewilligung beantragt. In unmittelbarer Nähe zu diesem Projekt liegt die Kontakt- und Anlaufstelle Dreispitz (K+A Dreispitz).

Gemäss einer Berichterstattung der Basler Zeitung vom 21.11.2022: „K+A Dreispitz wird hinterfragt. Ein Familienquartier entsteht – muss jetzt das Fixerstübli weichen?“, soll der Standort der Kontakt- und Anlaufstelle Dreispitz bis im Sommer 2023 evaluiert und darüber berichtet werden (<https://www.bazonline.ch/ein-familienquartier-entsteht-muss-jetzt-das-fixerstuebli-weichen-698475732903>). So will der Regierungsrat analysieren, ob der Standort aufgrund der städtebaulichen Entwicklung des Quartiers Walkeweg noch passend ist.

Die Motionärinnen und Motionäre sind sich der grossen gesellschaftlichen Verantwortung für Menschen mit einer Suchterkrankung bewusst und anerkennen die tägliche Arbeit und die Wichtigkeit der Kontakt- und Anlaufstellen. Sie stellen diese mit ihrer Motion nicht in Frage, sondern sehen diese als zwingend erforderlich, da sie einen essentiellen Beitrag in der Gesundheitsversorgung leisten.

Die Motionärinnen und Motionäre sehen die Nähe zum geplanten Neubau Primarschule Walkeweg und die sogar unmittelbare Nähe des Kindergartens, da dieser neu in die angrenzende BVB Liegenschaft an der Münchensteinerstrasse 101 eingebaut wird, zur K+A Dreispitz jedoch in zweifacher Hinsicht als problematisch an.

So äussern sich einerseits Suchterkrankte gemäss der oben zitierten Berichterstattung dahingehend, dass sie weniger zentral gelegene Orte bevorzugen, zumal dort anonyme Hilfe gesucht werden kann, was sehr geschätzt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt das K+A Dreispitz diese Anforderung, jedoch wird diese «Privatsphäre» mit der Überbauung Walkeweg und der geplanten Primarschule und angrenzendem Kindergarten nicht mehr gewährleistet sein.

Zudem werden mit dem Schulbetrieb der Primarschule und des Kindergartens Walkeweg und den laut Bebauungsplan neu geschaffenen Verbindungen in Form von einer Grünanlagenzone zwischen dem bestehenden K+A Dreispitz und dem Schulareal Überschneidungen entstehen. Die Wege der hilfeschuchenden suchterkrankten Menschen und der Primarschülerinnen und Primarschüler ab Kindergartenalter werden sich zwangsläufig kreuzen und werden zu Konflikten mit der Elternschaft und deren Kindern führen.

Ob ein objektives Sicherheitsrisiko für die Schülerinnen und Schüler entstehen wird, kann offen bleiben. Dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Kinder und somit das Vertrauen in den

selbstständig erlebten Schulweg geschmälert wird, liegt nahe. Die Wichtigkeit eines eigenständig erlebten Schulweges ist allgemein bekannt und elementar für die Entwicklung der Kinder. Zudem müsste dann auch verhindert werden, dass die Aufsuchenden der K+A Dreispitz auf das gesamte Schulgelände gelangen können.

Zusammengefasst begegnen sich hier zwei besonders schützenswerte und vulnerable Personengruppen. Einerseits die hilfeschuchenden suchterkrankten Menschen und andererseits die heranwachsenden minderjährigen Kinder. Diesem Spannungsfeld konstruktiv zu begegnen ist den Motionärinnen und Motionären ein grosses Anliegen.

Der Regierungsrat wird entsprechend beauftragt:

- a) Die Ergebnisse der vorgenannten Evaluation schnellstmöglich vorzulegen.
- b) Die Suche und Prüfung eines neuen Standortes als Ersatz der K+A Dreispitz aufzunehmen und den neuen Standort bis zur Fertigstellung des Schulhauses Walkeweg in Betrieb zu nehmen.
- c) Ein detailliertes Massnahmekonzept vorzulegen, welches dem Schutz aller tangierten vulnerablen Personengruppen gerecht wird, falls bis zur Fertigstellung des Primarschulhauses Walkeweg noch kein geeigneter Ersatzstandort für die K+A Dreispitz gefunden werden konnte.

Nicole Kuster, Jenny Schweizer, Joël Thüring, Lukas Faesch, David Jenny, Gabriel Nigon, Andreas Zappalà, Andrea Strahm, Brigitte Gysin, Annina von Falkenstein, Michael Hug, Philip Karger, Sandra Bothe, Tim Cuénod, Adrian Iselin, Olivier Battaglia, Fleur Weibel, Pasqualine Gallacchi, Jérôme Thiriet, Lorenz Amiet, Stefan Suter, Sasha Mazzotti, Christian von Wartburg, Christine Keller, Michela Seggiani, Anouk Feurer, Catherine Alioth, Raoul I. Furlano, Franziska Roth, Jo Vergeat, Pascal Pfister, Bruno Lötscher-Steiger»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO, SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderungen

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt,

- «a) Die Ergebnisse der vorgenannten Evaluation (des Standorts der Kontakt- und Anlaufstelle [K+A] Dreispitz) schnellstmöglich vorzulegen.
- b) Die Suche und Prüfung eines neuen Standortes als Ersatz der K+A Dreispitz aufzunehmen und den neuen Standort bis zur Fertigstellung des Schulhauses Walkeweg in Betrieb zu nehmen.

- c) Ein detailliertes Massnahmekonzept vorzulegen, welches dem Schutz aller tangierten vulnerablen Personengruppen gerecht wird, falls bis zur Fertigstellung des Primarschulhauses Walkeweg noch kein geeigneter Ersatzstandort für die K+A Dreispitz gefunden werden konnte.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Vorweg kann festgehalten werden, dass alle drei Forderungen als Massnahmen im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats einzustufen sind. Sie sind mit höherrangigem Recht vereinbar und wirken weder auf einen Einzelfallentscheid noch auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid noch auf einen Beschwerdeentscheid ein (§ 42 Abs. 2 GO am Ende). Zu prüfen bleibt, ob die drei Forderungen den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats wahren (§ 42 Abs. 2 GO am Anfang):

Forderung a: Mit der ersten Forderung wird der Regierungsrat im Grunde beauftragt, schriftlich über die Ergebnisse der Evaluation des Standorts der K+A Dreispitz zu berichten. Es handelt sich um ein Auskunftsbegehren, das auch mit einer Interpellation oder einer schriftlichen Anfrage gestellt werden kann. Auskunftsbegehren sind Instrumente, die dem Grossen Rat kraft seiner Funktion als «oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons» (§ 80 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [SG 111.100]) zustehen. Diese Forderung greift folglich nicht in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats ein und ist damit zulässig.

Forderung b: Mit dieser Forderung wird der Regierungsrat beauftragt, die K+A Dreispitz ab Fertigstellung des Schulhauses Walkeweg an einem anderen Ort zu betreiben. Die Forderung belässt dem Regierungsrat hinsichtlich der Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags einen erheblichen Spielraum. Es wird namentlich kein bestimmter Nachfolgestandort gefordert und in zeitlicher Hinsicht nennt die Motion zwar einen Zeitpunkt, relativiert diesen aber mit der Forderung c. Diese Forderung wirkt also ebenfalls nicht in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats ein und erweist sich damit als zulässig.

Forderung c: Für den Fall, dass für die K+A Dreispitz bis zur Fertigstellung des Primarschulhauses Walkeweg kein Nachfolgestandort gefunden wird, wird der Regierungsrat beauftragt, ein detailliertes Massnahmekonzept zum Schutz der tangierten vulnerablen Personengruppen vorzulegen. Auch hier wird dem Regierungsrat hinsichtlich der Erfüllung des Auftrags ein erheblicher Spielraum belassen. Die Forderung wirkt damit nicht in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats ein und ist zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

2.1 Das Institut der Kontakt- und Anlaufstellen

Mit den K+A kommt der Kanton Basel-Stadt seinem gesetzlichen Auftrag gemäss Art. 3g des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz [BetmG], SR 812.121) betreffend Schadensminderung und Überlebenshilfe nach. Die K+A bestehen im Kanton Basel-Stadt seit Anfang der 1990er Jahre. Im Rahmen der suchtspezifischen Vier-Säulen-Politik sind die K+A ein wichtiger Teil der Versorgungsstruktur der Säule Schadensminderung und Risikominimierung im ambulanten Suchthilfebereich im Kanton Basel-Stadt. Ihr Angebot richtet sich an volljährige Menschen mit einer Suchtmittelabhängigkeit und ermöglicht diesen den Konsum von selbst mitgebrachten Substanzen unter Aufsicht und hygienischen Bedingungen. Das Angebot der K+A besteht im Rahmen der Schadensminderung in der

Bereitstellung von Konsumräumen und sauberem Konsumzubehör zum Schutz vor Infektionen und für einen stressarmen Konsum sowie in der Informationsvermittlung und der Bereitstellung von medizinischen bzw. pflegerischen Angeboten. Die Angebote dienen auch dazu, eine positive Veränderung der jeweiligen Lebenssituation zu erreichen und eine individuelle Integration in die Gesellschaft zu fördern.

2.2 Standort Kontakt- und Anlaufstelle Münchensteinerstrasse 97

Der Standort der K+A Dreispitz an der Münchensteinerstrasse 97 wurde im November 2013 eröffnet. Der Regierungsrat entschied sich am 24. Mai 2011 für die Verlegung der damaligen K+A Standorte Spitalstrasse und Heuwaage an den jetzigen Standort an der Münchensteinerstrasse 97. Der Grosse Rat hat die mit der Ausschreibung und Realisierung verbundenen Ausgaben am 6. Juni 2012 bewilligt (GRB Nr. 12/23/7G). Die Umsetzung des Neubaus erfolgte in Zusammenarbeit der verschiedenen involvierten Departemente.

Eine K+A ist grundsätzlich als Provisorium mit einer befristeten Betriebsdauer zu betrachten, dies aufgrund von städtebaulichen Entwicklungen und weil ein K+A Standort unter Umständen mit einer besonderen Belastung für das direkte räumliche Umfeld und die unmittelbare Anwohnerschaft verbunden sein kann. Nicht zuletzt aus diesen Gründen wurde der Ersatzneubau der K+A an der Münchensteinerstrasse 97 als Holzpavillon erstellt. Mögliche Belastungen können sich einerseits in sichtbarem Konsum und Handel von psychoaktive Substanzen vor, während und nach den Öffnungszeiten der K+A und andererseits in vermehrtem Littering zeigen. Um solche Belastungen aufzufangen, werden bereits heute und auch künftig verschiedene Massnahmen umgesetzt (siehe nachstehendes Kapitel 3.2.3).

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung des Quartiers «Walkeweg», dem baulichen Zustand (z.B. fehlende Klimatisierung, enge Platzverhältnisse u.a.m.) der mittlerweile seit rund zehn Jahren betriebenen K+A Dreispitz sowie den sich veränderten Konsumformen (mehr inhalativer und nasaler Konsum, weniger intravenöser Konsum) wurde das Gesundheitsdepartement (GD) im Juni 2022 vom Regierungsrat beauftragt, das Konzepts der K+A sowie den Standort der K+A Dreispitz zu überprüfen.

2.3 Kriterienkatalog Standort K+A

Wird ein neuer Standort für eine K+A gesucht, wird jeweils ein differenzierter Kriterienkatalog beigezogen. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es schwierig ist, den idealen Standort für eine K+A zu finden und deshalb gegebenenfalls auch eine Abwägung der verschiedenen zu einem Standortentscheid führenden Aspekte erforderlich ist. Die übergeordneten Kategorien dieses Kriterienkatalogs sind:

- Stadträumliche Anliegen: Distanz und Zugangswege zu Schulhäusern und Kindergärten, Grünanlagen und öffentlichen Plätzen, Autobahnan-/auffahrten;
- betriebliche Anliegen: Möglichkeit für einen Vorplatz, übersichtliches Umfeld, geringe Gefahrenpotenziale, gute Bedingungen für Ordnung und Sicherheit;
- Anliegen der Anstösser und Umgebung: Aussehen, Auswirkung auf die bestehende Raumbelastung, Möglichkeit der Szenebildung;
- Anliegen der Nutzenden: gute Zugänglichkeit, Anbindung an den öffentlichen Verkehr, genügendes Raumangebot.

3. Zum Inhalt der Motion

3.1 Begehren der Motion

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ergebnisse der Standortevaluation der K+A Dreispitz vorzulegen, die Suche und Prüfung eines neuen Standortes als Ersatz der K+A Dreispitz aufzunehmen und den neuen Standort bis zur Fertigstellung des Schulhauses Walkeweg in Betrieb zu nehmen. Zudem wird der Regierungsrat beauftragt, ein detailliertes Massnahmenkonzept vorzulegen, das dem Schutz aller tangierten vulnerablen Personengruppen gerecht wird, falls bis zur Fertigstellung des Schulhauses Walkeweg noch kein geeigneter Ersatzstandort für die K+A Dreispitz gefunden wurde.

3.2 Erwägungen des Regierungsrats

Bereits im Jahr 2022 wurde erkannt, dass aufgrund der städtebaulichen Entwicklungen sowie der konzeptionellen Anpassungen infolge veränderter Konsumformen Handlungsbedarf besteht. Mit Beschluss Nr. 22/21/21 vom 28. Juni 2022 hat der Regierungsrat der vom GD vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Überprüfung des Konzepts der K+A im Kanton Basel-Stadt sowie des Standorts der K+A Dreispitz zugestimmt.

3.2.1 Ergebnisse der Überprüfung des Standorts K+A Dreispitz

Die dem Regierungsrat im Juni 2023 vorgelegten Ergebnisse der Überprüfung des K+A-Standortes an der Münchensteinerstrasse 97 haben gezeigt, dass die Entwicklungen der Areale Dreispitz Nord und Walkeweg und insbesondere die Zugangswege zu Kindergarten und Schulgebäude mit Blick auf den heutigen Standort deutliche Herausforderungen mit sich bringen. Der aktuelle Standort an der Münchensteinerstrasse 97 kann aufgrund dieser Herausforderungen nicht länger als geeignet angesehen werden.

3.2.2 Suche und Prüfung eines neuen Standortes

Seit Sommer 2023 ist – analog zur Vorgehensweise bei früheren Standortsuchen einer K+A – eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretungen der nachfolgend aufgeführten fünf Departementen, der Stiftung Suchthilfe Region Basel (SRB) als derzeitige Betreiberin der K+A und dem Suchtbeauftragten des Kantons Basel-Landschaft mit der Suche nach einem geeigneten Standort befasst:

- Gesundheitsdepartement (GD);
- Bau- und Verkehrsdepartement (BVD);
- Finanzdepartement (FD);
- Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD);
- Präsidentsdepartement (PD).

3.2.3 Detailliertes Massnahmenkonzept

Das bestehende Sicherheitskonzept der K+A dient dazu, die Umfeldbetreuung der K+A zu ordnen und zu strukturieren sowie den öffentlichen Raum vor negativen Auswirkungen des Drogenkonsums so weit wie möglich zu schützen. Das Sicherheitskonzept beinhaltet u.a. folgende Massnahmen:

- Die Steuergruppe öffentlicher Raum (Abteilung Sucht des GD, Kantonspolizei, Bewachungsfirma, K+A-Betreiberin SRB, Stadtgärtnerei des BVD) trifft sich mehrmals jährlich, um die Situation im öffentlichen Raum, vor allem im Bereich der K+A zu analysieren und die aktuellen Probleme zu lokalisieren. Es werden gegebenenfalls entsprechende Massnahmen zur Problemlösung eingeleitet.

- Mitarbeitende eines privaten Sicherheitsdienstes kontrollieren den Einlass auf den Vorplatz der K+A und patrouillieren während der Öffnungszeiten im Umfeld. Dabei wird allfällig liegendes gelassenes Spritzenmaterial eingesammelt und nach Bedarf interveniert.
- Bei Vorfällen (Bedrohung/Gewalt) wird von den Zuständigen (K+A-Mitarbeitende/Bewachungsfirma/Mittler im öffentlichen Raum) sofort die Kantonspolizei avisiert. Weiter ist die Kantonspolizei im Rahmen der üblichen Polizeiarbeit auf den Vorplätzen und in der näheren Umgebung präsent.
- Das Team der Mittler im öffentlichen Raum der Abteilung Sucht des GD ist insbesondere in der aufsuchenden und betreuenden Sozialarbeit tätig. Die Mitarbeitenden des Teams sind regelmässig während der Öffnungszeiten im Umfeld der K+A präsent und suchen suchtmittelabhängige Personen auf, um sie auf die gängigen Regeln im öffentlichen Raum aufmerksam zu machen. Die Mittler sind allparteilich und stehen für Betroffene sowie Anwohnende und Firmen als Ansprechpartner bei Fragen und Problemen zur Verfügung.
- In der Nähe des Eingangsbereichs der K+A Dreispitz sowie entlang dem Bauhinweglein sind Spritzenkübel aufgestellt. Sollte sich ein Bedarf nach mehr Spritzenkübeln zeigen, werden entsprechende Abklärungen und allfällige Anpassungen vorgenommen.

Während der Phase der Bebauung des Areals Walkeweg werden weitere begleitende Massnahmen mit Fokus auf die K+A-Mitarbeitenden und die Besuchenden der K+A umgesetzt, da diese erheblich von den Bauarbeiten im Umfeld betroffen sein werden.

Sollte die Eröffnung des Ersatzstandortes der K+A Dreispitz nicht vor Fertigstellung der Bildungsstätten erfolgen können, wird zur Festlegung begleitender Massnahmen für die Kinder und Jugendlichen frühzeitig vor deren Eröffnung eine interdepartementale Arbeitsgruppe, insbesondere unter Einschluss des Erziehungsdepartements (ED), eingesetzt werden. Aufgrund der Nähe zur Flüchtlingsunterkunft an der Münchensteinerstrasse 103 ist das GD bereits heute eng mit den zuständigen Stellen des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, des BVD, des JSD sowie mit den Sicherheitsdienstleistenden vernetzt. Für die Bildung einer künftigen Arbeitsgruppe wird das GD auf diese gute Vernetzung zurückgreifen können.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die von den Motionärinnen und Motionären vorgebrachten Anliegen dem Regierungsrat bereits seit 2022 bekannt sind und eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung des GD mit der Überprüfung des Standortes der K+A an der Münchensteinerstrasse 97 und des Konzeptes der K+A befasst ist. Der Regierungsrat wird die Öffentlichkeit und insbesondere die betroffene Anwohnerschaft zu gegebener Zeit selbstverständlich über die weiteren Schritte und Entscheide im Zusammenhang mit der Suche nach einem Ersatz für den K+A-Standort Dreispitz informieren.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Nicole Kuster und Konsorten betreffend «Kontakt- und Anlaufstelle Dreispitz und die Nähe zum geplanten Primarschulhaus Walkeweg und Kindergarten an der Münchensteinerstrasse 101» dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin